Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 33 (1960-1961)

Heft: 2

Artikel: Die Charta des Kindes : Erklärung der Vereinten Nationen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht erst lernen, welche Antworten gefallen, es brachte dies Wissen schon mit und richtet sich in seinem Tun auch danach. Da Heidi bei mündlichen Äußerungen immer gewisse Hemmungen zeigt, war es sehr vorteilhaft, daß es seine Antworten schriftlich abgeben konnte.

V

Wenn wir die Kollektiv-Einfühlungsmethode als Beobachtungsgelegenheit benutzen, so sehen wir leicht den Vorteil ein, den wir daraus ziehen, daß wir genormte Situationen verwenden. Situationen, zu denen aus allen möglichen Altersstufen eine große Zahl von Antworten bekannt sind, erleichtern selbstverständlich die Beurteilung der uns gerade vorliegenden Arbeiten wesentlich. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn im Laufe der nächsten Zeit eine genügende Zahl solcher Arbeiten aus den verschiedensten Klassen zusammengetragen werden könnten.

Dr. Ernst Braun

Die Charta des Kindes

Erklärung der Vereinten Nationen

Der Wortlaut der Erklärung

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm auf ihrer 841. Sitzung am 20. November 1959 die Erklärung der Rechte des Kindes einstimmig an.

Präambel

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte und an die Würde und den Wert der menschlichen Person erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern;

Da die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß jeder Mensch Anspruch auf alle in dieser Erklärung enthaltenen Rechte und Freiheiten hat ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen;

Da ein Kind in Ermangelung körperlicher und geistiger Reife der besonderen Sicherheit und Pflege vor und nach der Geburt bedarf, einschließlich eines ausreichenden rechtlichen Schutzes;

Da die Notwendigkeit dieser besonderen Sicherheit bereits in der Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes vom Jahre 1924 ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den Satzungen der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich dem Wohlergehen des Kindes widmen, anerkannt worden ist;

Da die Menschheit dem Kinde ihr Bestes zu geben schuldig ist, verkündet die Generalversammlung folgende Erklärung der Rechte des Kindes, damit es eine glückliche Kindheit hat und sowohl in seinem wie im Interesse der Gesellschaft Nutzen aus den Rechten und Freiheiten zieht, die in ihr ausgesprochen sind, und fordert Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen, Verbände und Gesellschaften, örtliche Behörden und nationale Regierungen auf, diese Rechte anzuerkennen und sich zu bemühen, ihrer Befolgung durch gesetzgeberische und andere Maßnahmen unter Anwendung nachstehender Grundsätze zunehmend Geltung zu verschaffen:

Grundsatz 1. Das Kind erfreut sich aller in dieser Erklärung enthaltenen Rechte. Ohne jede Ausnahme und ohne Unterscheidung oder Benachteiligung durch Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstige Umstände, sowohl hinsichtlich seiner selbst wie seiner Familie, hat das Kind auf diese Rechte Anspruch.

Grundsatz 2. Das Kind genießt besonderen Schutz; ihm werden Gelegenheiten und Erleichterungen durch Gesetz und auf andere Weise gegeben, sich gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial zu entwickeln. Das Beste des Kindes ist für diese Gesetzgebung bestimmend.

Grundsatz 3. Das Kind hat Anspruch auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit von Geburt an.

Grundsatz 4. Das Kind erfreut sich der Wohltaten der sozialen Sicherheit. Es ist berechtigt, in Gesundheit heranzuwachsen und zu reifen; deshalb werden ihm und seiner Mutter besondere Fürsorge und Schutz gewährt, einschließlich angemessener Pflege vor und nach der Geburt. Das Kind hat das Recht auf ausreichende Ernährung, Wohnung, Erholung und ärztliche Betreuung.

Grundsatz 5. Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält diejenige besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die sein Zustand und seine Lage erfordern.

Grundsatz 6. Das Kind bedarf zur vollen und harmonischen Entwicklung seiner Person der Liebe und des Verständnisses. Es wächst, soweit irgend möglich, in der Obhut und Verantwortung seiner Eltern, immer aber in einer Umgebung der Zuneigung und moralischer und materieller Sicherheit auf; in zartem Alter wird das Kind nicht von seiner Mutter getrennt, außer durch ungewöhnliche Umstände. Gesellschaft und öffentliche Stellen haben die Pflicht, alleinstehenden und mittellosen Kindern verstärkte Fürsorge angedeihen zu lassen. Staatliche und anderweitige finanzielle Unterstützung kinderreicher Familien ist wünschenswert.

Grundsatz 7. Das Kind hat Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht, wenigstens in der Volksschule. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage gleicher Möglichkeiten in den Stand setzt, seine Anlagen, seine Urteilskraft, sein Verständnis für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Das Beste des Kindes ist der Leitgedanke für alle, die für seine Erziehung und Führung Verantwortung tragen; diese liegt zu allererst bei den Eltern. Das Kind hat volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung, die den gleichen Erziehungszielen dienen sollen; Gesellschaft und Behörden fördern die Durchsetzung dieses Rechts.

Grundsatz 8. Das Kind ist in allen Notlagen bei den ersten, die Schutz und Hilfe erhalten.

Grundsatz 9. Das Kind wird vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung jeder Art geschützt. Es ist in keinem Fall Gegenstand eines Handels. Das Kind wird erst nach Erreichung eines geeigneten Mindestalters zur Arbeit zugelassen; nie wird es gezwungen oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seiner Gesundheit oder Erziehung schaden oder seine körperliche, geistige oder moralische Entwicklung hemmen.

Grundsatz 10. Das Kind wird vor Handlungen bewahrt, die rassische, religiöse oder andere Herabsetzung fördern. Es wird erzogen in einem Geist des Verstehens, der Duldsamkeit, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens, weltumspannender Brüderlichkeit und in der Vorstellung, daß seine Kraft und Fähigkeiten dem Dienst an seinen Mitmenschen zu widmen sind. (Übers. DGVN)

Les qualités d'un éducateur?

Par une insertion récente en un quotidien romand, un institut, qui s'annonçait comme international et de premier ordre, cherchait un nouveau directeur-éducateur; en plus de la connaissance de quatre, si possible cinq langues modernes, on demandait des candidats les qualités suivantes:

> *culture moderne, toute moralité, positif, esprit réaliste, dynamique, innovateur, infatigable, si possible sportif.*

Quel directeur, novice ou chevronné, ne se rengorgerait jusqu'aux oreilles, s'il se savait possesseur de tant de mâles vertus!

Toutefois, une fois passé le premier éblouissement, je me suis pris à réfléchir.

Les aptitudes et tournures d'esprit énumérées ci-dessus sont, par excellence, ce qu'on attend du patron d'une usine ou d'un commerce. Or, dans ces maisons-là, c'est à de la matière qu'on a affaire, matières à produire, à façonner, à répartir. Il y a bien aussi un personnel, mais ce sont des adultes qu'il faut savoir utiliser comme ils sont. Est-ce la même attitude exactement qui convient à un éducateur, lequel est aux prises, non avec des matériaux bruts, mais avec des humains, non avec des adultes mais avec des êtres en formation? Aux éducateurs, tant parents que maîtres, qui liront ces lignes, je voudrais soumettre, non pas tant des affirmations péremptoires que quelques questions.

Si possible sportif ?

Ici, aucune réserve. J'aime la façon discrète dont le vœu est formulé, présentant la chose comme désirable sans être essentielle. Un intérêt pour le sport, sa pratique raisonnable sont certainement un excellent point de contact entre élèves et maître, et une porte ouverte à l'action de ce dernier.

De toute moralité?

Je comprends parfaitement ce qu'on a voulu dire et suis entièrement en accord, aussi pourra-t-on m'accuser de chercher querelles de mots. Mais enfin, plus généralement parlant, où est-il l'homme de «toute» moralité? «Je n'ai rien à me reprocher», pareille assurance n'éveille-t-elle pas toujours un réel malaise chez l'interlocuteur? Les anciens textes